

Bibliotheken — Zu den staatlichen Allgemeinbibliotheken (bis 1970 als staatliche allgemeine öffentliche Bibliotheken bezeichnet) zählen alle den örtlichen Organen unterstellten haupt- und nebenberuflich geleiteten Bibliothekseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ab 1971 gehören hierzu auch die Berliner Stadtbibliothek sowie die wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke Erfurt, Potsdam und Schwerin.

Zu den Gewerkschaftsbibliotheken zählen hauptberuflich und ehrenamtlich geleitete Bibliotheken für Erwachsene und Kinder in Betrieben, Verwaltungen, gewerkschaftlichen Kulturstätten und FDGB-Ferienheimen. Die Gewerkschaftsbibliotheken leihen in Ausübung ihrer allgemeinbildenden Funktion und den allgemeinen und betrieblich differenzierten Bedürfnissen entsprechend künstlerische, populär-wissenschaftliche sowie Fachliteratur vorwiegend an Betriebsangehörige aus.

Als Bibliothekseinrichtungen werden Hauptbibliotheken, Zweigbibliotheken und Ausleihstellen gezählt.

Hauptbibliothek — Leitendes und Bestandszentrum für die Arbeit im kommunalen oder betrieblichen Bibliotheksnetz. Sie arbeitet mit hauptberuflichen Arbeitskräften.

Zweigbibliothek — Bibliothekseinrichtung für Erwachsene bzw. Kinder. Die Zweigbibliothek arbeitet mit hauptberuflichen Arbeitskräften, verfügt über einen stationären Bestand und ist Teil eines kommunalen bzw. betrieblichen Bibliotheksnetzes.

Ausleihstelle — Bibliothekseinrichtung für Erwachsene bzw. Kinder. Sie kann in Wohngebieten, Betrieben, Schulen, Heimen und Klubs usw. stationiert sein. Die Ausleihstelle arbeitet mit nebenberuflichen bzw. ehrenamtlichen Arbeitskräften (gesellschaftliche Bibliotheksarbeit). Sie verfügt überwiegend über keinen stationären Bestand, sondern arbeitet mit austauschbaren Beständen und ist Teil eines örtlichen bzw. betrieblichen Bibliotheksnetzes.

Als Benutzer werden alle Personen erfaßt, denen im Berichtsjahr ein Benutzerausweis ausgestellt oder ein in früheren Jahren ausgestellter Benutzerausweis in seiner Gültigkeit verlängert wurde.

Der Bestand sowie die Entleihungen werden jeweils in Bestandseinheiten gezählt. Als Bestandseinheiten zählen alle in einer Bibliothek vorhandenen physischen Einheiten, d. h. Bücher, Broschüren, Zeitungen, Filme, Diapositive, Tonträger.

Nicht zu den staatlichen Allgemeinbibliotheken und Gewerkschaftsbibliotheken zählen: Bibliotheken gesellschaftlicher Organisationen, landwirtschaftlicher und anderer Produktionsgenossenschaften sowie Schülerbüchereien, soweit sie nicht mit staatlichen Allgemeinbibliotheken koordiniert wurden oder als Gewerkschaftsbibliotheken fungieren, außerdem Patientenbibliotheken in Krankenhäusern, Kurheimen u. ä., technisch-wissenschaftliche Bibliotheken in Betrieben bzw. Gewerkschaftskabinetten, wissenschaftliche Bibliotheken und Universitäts-, Hoch- und Fachschulbibliotheken.